

## **Allgemeinverfügung**

### **betreffend den Zutritt zu den Gebäuden der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences**

Gem. § 44 Abs. 1 S. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931), zuletzt geändert durch Art. 9 des Haushaltsmodernisierungsgesetzes vom 01. April 2022 (GVBl. S. 184), iVm. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), welche zuletzt durch Art. 3 Zweites Gesetzes zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes und anderer Vorschriften vom 20.7.2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, erlässt der Präsident der Hochschule Darmstadt, University of Applied Sciences, den Zutritt zu den Gebäuden der Hochschule betreffend, folgende

## **Allgemeinverfügung**

1. <sup>1</sup>Sämtliche Vorlesungs- und sonstige Lehrräume der Hochschule Darmstadt dürfen bei allen Lehrveranstaltungen von den Studierenden und sonstigen Hörern nur mit einer OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) betreten werden. <sup>2</sup>Diese Verpflichtung gilt nicht
  - a) für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können und
  - b) für Menschen mit Hörbehinderung und deren unmittelbare Kommunikationspartnerinnen und -partner, soweit und solange es zu ihrer Kommunikation erforderlich ist
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 27.10.2022 in Kraft und gilt bis einschließlich dem 24.12.2022.
3. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

## Begründung

### I.

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2) hat sich seit Ende des Jahres 2019 in kürzester Zeit weltweit verbreitet. Am 11. März 2020 rief die Weltgesundheitsorganisation WHO daher den noch immer andauernden Pandemie-Fall aus.

SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch durch Tröpfcheninfektion, aber auch in Form von Aerosolen übertragen. Infektiöse Tröpfchen verbreiten sich z. B. durch Husten und Niesen. Aerosole sind Gemische aus festen Schwebeteilchen und werden beim atmen und sprechen ausgeschieden.

Die Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 kann zu der Erkrankung COVID-19 (coronavirus disease 2019) führen. Eine Infektion geht nicht zwingend mit einem symptomatischen Verlauf der Krankheit COVID-19 einher. In der Mehrzahl der Fälle kommt es zu einem milden Verlauf; gleichwohl können auch asymptomatische Personen infektiös sein und Dritte infizieren. Das gleiche gilt für bereits vollständig geimpfte oder geboosterte Personen. Die Krankheit COVID-19 kann bei schwereren Verläufen zu Folgeschäden sowie schlimmstenfalls zum Tode führen.

Wegen der Chronologie der bisherigen Maßnahmen und Ereignisse während der Coronavirus-Pandemie wird auf die Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit (<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html?msckid=e0580414b01211ec919284ebd6f5722d>) und auf die Informationsseite des Robert Koch Instituts zum Coronavirus SARS-CoV-2 ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)) verwiesen.

Die 7-Tage-Inzidenz je 100.000 Einwohner liegt zum Zeitpunkt der Niederschrift (24.10.2022) in ganz Hessen bei 727,0, in der Stadt Darmstadt bei 679,7 und im Landkreis Darmstadt-Dieburg bei 787,8 (vgl. zu den tagesaktuellen Zahlen <https://soziales.hessen.de/corona/bulletin/tagesaktuelle-zahlen>; <https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4> ). Durch die hohen Infektionszahlen und den Beginn der Vorlesungszeit im Präsenzsemester, hat sich auch das Infektionsgeschehen an der Hochschule Darmstadt zuletzt deutlich intensiviert.

### II.

Die für die hier getroffene Maßnahme erforderliche Ermächtigungsgrundlage ergibt sich aus dem Hausrecht des Präsidenten. Denn gem. § 44 Abs. 1 S. 4 HessHG wahrt er die Ordnung an der Hochschule und entscheidet über die Ausübung des Hausrechts (*Zuständigkeitsregelung und zugleich Befugnisnorm*, vgl. u.a. VGH München, Beschluss vom 23.06.2003, Az.: 7 CE 03.1294; VG Gießen, Beschluss vom 16.05.2022, Az.: 3 L 998/22.GI; VG Berlin, Beschluss vom 10.06.2022, Az.: 12 L 77/22).

Gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG kann zudem von einer Anhörung abgesehen werden, wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Eine Anhörung ist vorliegend entbehrlich, weil aufgrund der aktuell hohen Infektionszahlen und dem bereits begonnenen Präsenzsemester eine besondere Eilbedürftigkeit besteht. Außerdem ist der Adressatenkreis groß und nicht überblickbar.

## 1.

Aufgrund seiner präventiven Zielrichtung setzt die auf das Hausrecht gestützte Maßnahme voraus, dass sie unmittelbar der Sicherung der Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre, insbesondere gegen Störungen des Lehrbetriebs, aber auch der Abwehr anderer Gefahren für die Sicherheit der Mitglieder der Hochschule, dient. Dementsprechend muss sie auf einer Tatsachengrundlage beruhen, die die Prognose trägt, dass künftig mit der befürchteten Beeinträchtigung gerechnet werden muss, zu deren Verhinderung sie notwendig ist. Der Erlass der Maßnahme steht im pflichtgemäßen Ermessen. Der Präsident hat sein Ermessen entsprechend dem präventiven Zweck auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens, insbesondere den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, zu beachten.

Das Hausrecht kann dabei das Verbot umfassen, sämtliche Gebäude der Hochschule ohne eine medizinische Maske betreten zu dürfen; und daher erst Recht auch ein auf einzelne Räume (hier: Vorlesungs- und sonstige Lehrräume) beschränktes Verbot. Dies darf – so wie hier geschehen – auch durch eine (konkret-generelle) benutzungsregelnde Allgemeinverfügung (§ 35 S. 2 Var. 3 HVwVfG) angeordnet werden. Die Konkretheit der Regelung resultiert dabei aus ihrem Bezug auf eine konkrete Sache (vgl. zu alledem u.a. VG Gießen, Beschluss vom 16.05.2022, Az.: 3 L 998/22.GI; VG Berlin, Beschluss vom 10.06.2022, Az.: 12 L 77/22; OVG Lüneburg, Beschluss vom 20.05.2021, Az.: 2 ME 105/21; VG Potsdam, Beschluss vom 24.09.2020, Az.: 1 L 885/20; OVG Lüneburg, Beschluss vom 14.07.2010, AZ.: 2 ME 167/10; OVG Baden-Württemberg, Beschluss vom 28.06.2021, Az.: 12 S 921/21; Hofmann § 62a LHG Rn. 17.1 in Coelln/Haug BeckOK Hochschulrecht Ba-Wü, 25. Ed., Stand: 01.09.2022).

Der Anordnung auf Grundlage des § 44 Abs. 1 S. 4 HessHG steht auch weder das Infektionsschutzgesetz (IfSG) noch die Regelungen der *Verordnung zum Basisschutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus (Coronavirus-Basisschutzmaßnahmenverordnung - CoBaSchuV)* vom 28. September 2022, entgegen. Denn damit ist nicht zugleich auch die Aussage getroffen, dass weitergehende Regelungen durch die Hochschulen unzulässig wären; zumal die auf das Hausrecht gestützte Maßnahmen eine andere Zweckrichtung als der bevölkerungsbasierte Infektionsschutz hat (vgl. u.a. VG Gießen, Beschluss vom 16.05.2022, Az.: 3 L 998/22.GI; VG Berlin, Beschluss vom 10.06.2022, Az.: 12 L 77/22; OVG Lüneburg, Beschluss vom 20.05.2021, Az.: 2 ME 105/21).

Mit der hier angeordneten Maskenpflicht verfolgt die Hochschule Darmstadt das legitime Ziel, die Gesundheit der Lehrenden und Studierenden in den Vorlesungen und sonstigen Lehrveranstaltungen und damit den Betrieb der Hochschule während des begonnen Präsenzsemesters zu schützen.

Der Infektionsdruck ist jetzt im Herbst in allen Altersgruppen der Allgemeinbevölkerung hoch. In den kommenden Wochen ist saisonal bedingt mit einer hohen Zahl an respiratorischen Erkrankungen insgesamt zu rechnen (vgl. Wochenbericht vom 20.10.2022, S. 4, [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht\\_2022-10-20.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Wochenbericht/Wochenbericht_2022-10-20.pdf?blob=publicationFile)). Damit ist aber auch die Wahrscheinlichkeit, sich während eines Präsenzsemesters mit SARS-CoV-2 zu infizieren, besonders hoch. Zumal es der Hochschule Darmstadt im Präsenzbetrieb leider nicht möglich sein wird, in allen Vorlesungs- und Lehrräumen die Einhaltung des Mindestabstandes zu gewährleisten. Gerade dort aber, wo viele Menschen in Innenräumen ohne ausreichenden Mindestabstand aufeinandertreffen, sich für einen längeren Zeitraum aufhalten und miteinander sprechen, ist das Infektionsrisiko am höchsten. Wollte man nun dort auf einen „Basisschutz“ durch Maskentragung verzichten, so müsste man auf Grundlage der bisherigen Erfahrungen zwingend davon ausgehen, dass sich dadurch das Infektionsgeschehen an der Hochschule erheblich verschärfen würde. Damit wäre jedoch durch die dann zu erwartenden Personalausfälle der Präsenzbetrieb der Hochschule akut gefährdet.

Die verfügte Maßnahme ist geeignet (a), erforderlich (b) und angemessen (c).

a) Die Eignung eines Mittels ist bereits dann gegeben, wenn mit seiner Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann; wobei die abstrakte Möglichkeit der Zweckerreichung ausreicht. Dabei kommt es darauf an, ob die Maßnahme objektiv tauglich ist, den jeweiligen legitimen Zweck zu fördern. Hingegen ist der Nachweis nicht notwendig, dass der angegebene Zweck durch das eingesetzte Mittel vollständig erreicht wird; es genügt, dass das Mittel die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass der angestrebte Erfolg zumindest teilweise eintritt bzw. *das gewählte Mittel darf lediglich nicht von vornherein offensichtlich ungeeignet sein.* (vgl. u.a. BVerfG, Beschluss vom 27. Januar 2011, AZ.: 1 BvR 3222/09; BVerfG, Urteil vom 30. Juli 2008, AZ.: 1 BvR 3262/07; BayVerfGH, Entscheidung vom 17. Dezember 2020, Az.: Vf. 110-VII-20).

Das Tragen einer Maske senkt als flankierende, schutzerhöhende Maßnahme die Wahrscheinlichkeit einer Infektion (vgl. u.a. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 28. September 2020, Az.: 1 Br. 1948/20; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 13. Mai 2020, Az.: 3 MR 14/20). Wissenschaftliche Studien belegen bereits seit langem den signifikanten Nutzen von simplen Alltagsmasken aus Stoff. Den hier geforderten OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 ohne Ausatemventil kommt dabei aufgrund ihrer Materialeigenschaften eine noch höhere medizinische Schutzwirkung zu (Fremd- und Eigenschutz, vgl. u.a. Gholamhossein et. al., Eine Obergrenze für die Eins-zu-Eins-Exposition gegenüber infektiösen menschlichen Atemwegspartikeln, PNAS 02.12.2021, veröffentlicht unter: <https://www.pnas.org/doi/10.1073/pnas.2110117118> ; <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html> ; Schünemann, et. al. Physical distancing, face masks, and eye protection to prevent person-to-person transmission of SARS-CoV-2 and COVID-19: a systematic review and meta-analysis, Lancet 2020, 395, 1973 ff – veröffentlicht unter: [https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(20\)31142-9/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(20)31142-9/fulltext); vgl. zu alledem z.B. auch VG Gießen, Beschluss vom 16.05.2022, Az.: 3 L 998/22.GI).

Die Maßnahme ist mithin geeignet, das Risiko eine Infektion während einer Vorlesung oder sonstigen Lehrveranstaltung erheblich zu reduzieren und damit den Betrieb der Hochschule als Ganzes zu sichern.

b) Die Maßnahme ist auch erforderlich. Es sind keine gleich geeigneten, weniger belastenden Maßnahmen ersichtlich.

aa) Insbesondere handelt es sich bei regelmäßigem Lüften um ein Mittel, das ohnehin schon eingesetzt wird und die Maskenpflicht insoweit ergänzt. Es kann aber nicht gänzlich verhindern, dass sich (potentiell virushaltige) Aerosole in der Raumluft ansammeln. Gleiches gilt für den ergänzenden Einsatz mobiler Lüftungsgeräte. Deren Einsatz macht vor allem dort Sinn, wo ein regelmäßiges Lüften aus baulichen Gründen nicht möglich ist. Das Robert Koch Institut führt diesbezüglich aus:

Was bringen Luftreinigungsgeräte bzw. mobile Luftdesinfektionsgeräte?

Das Umweltbundesamt gibt umfangreiche Informationen zum Thema Lüftung, Lüftungsanlagen und ergänzendem Einsatz mobiler Luftreiniger an Schulen. Insbesondere bei Letzteren ist es wichtig, darauf zu achten, dass der Einsatz solcher Geräte nicht zu einem Gefühl der falschen Sicherheit führt, und dass die empfohlenen infektionspräventiven Maßnahmen (AHA+L-Regeln) weiterhin umgesetzt werden.

Siehe auch "Welche Rolle spielen Aerosole bei der Übertragung von SARS-CoV-2?" und "Was ist beim Lüften zu beachten?".

Stand: 29.08.2022

<https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html;jsessionid=B5A36F256ACFFB043140F1783DCF141D.internet051?nn=2386228>

bb) Auch die Teilnahme an einer regelmäßigen Testung würde die Erforderlichkeit der hier angeordneten Maßnahme nicht beseitigen. Denn durch die Vorlage der Testergebnisse wird das Risiko zwar erheblich verringert, aber keinesfalls gänzlich ausgeschlossen (vgl. u.a. OVG Lüneburg, Beschluss vom 20. Mai 2021, AZ.: 2 ME 105/21). Zudem wäre der damit verbundene Eingriff nicht weniger belastend.

cc) Weitere Ausnahmen, wie z.B. für bereits geimpfte oder genesene Personen, wären angesichts dem Fehlen einer sog. sterilen Immunität, nicht gleich effektiv (vgl. <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html;jsessionid=D8DC207BC0C1B27A1EA5F91603930982.internet112>, Können Personen, die vollständig geimpft sind, das Virus weiterhin übertragen?). Zudem wäre sie - wegen dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung, Art. 2 Abs.1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG – für den Einzelnen nicht weniger belastend und für die Hochschule mit einem zusätzlichen Organisationsaufwand verbunden.

dd) Schließlich wäre hier die Möglichkeit der Onlinelehre oder die Einführung hybrider Modelle (*Lehrveranstaltungen, die gleichzeitig online und in Präsenz stattfinden*) keine gleich geeignete, wenige belastende Maßnahme; v.a., da die Hochschule Darmstadt, im Unterscheid zu einer Fernuniversität, gerade auf den Präsenzbetrieb ausgelegt ist.

ee) Die Regelung ist im Übrigen befristet und sieht in Ziffer 1 S. 2 Ausnahmen vor; insbesondere für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Schließlich wird hier bewusst davon abgesehen, den Zutritt zu den Gebäuden der Hochschule pauschal

von dem Tragen einer Maske abhängig zu machen. Die Beschränkung der Maskenpflicht nur auf Lehrveranstaltungen in den entsprechenden Räumen ist gerade Ausdruck der Verhältnismäßigkeit.

c) Die Maßnahme ist schließlich auch in Abwägung der Freiheitsgrundrechte angemessen (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne). Eine Maßnahme ist immer dann angemessen, wenn der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht.

aa) Durch die hier angeordnete Maßnahme wird zwar in die Berufsausbildungsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG eingegriffen. Der Eingriff steht jedoch nicht außer Verhältnis zu dem mit der Maßnahme verfolgten Zweck (vgl. hierzu im Ergebnis VG Köln, Beschluss vom 17.07.2020, Az.: 6 L 1246/20).

Art. 12 Abs. 1 GG schützt die freie Wahl u.a. von „Beruf und Ausbildungsstätte“ und damit auch die Zulassung zur Ausbildung, die Voraussetzung für die Aufnahme eines bestimmten Berufs ist, einschließlich der für die Ausbildung notwendigen Tätigkeiten, wie beispielsweise die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen (vgl. u.a. *Ruffert* Art 12 GG Rn. 46 in Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 52. Ed., Stand: 15.08.2022; BVerfG, Beschluss vom 14.01.2020, AZ.: 2 BvR 1333/17; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 09.11.2021, AZ.: 1 S 3254/21; VGH Baden-Württemberg., Urteil vom 01.12.2015, Az.: 9 S 1611/15 = NVwZ-RR 2016, 384,387). In die Ausbildungsfreiheit der Studierenden wird durch die Zutrittsregelung eingegriffen, da die Studierenden ohne medizinische Maske die Lehrveranstaltungen und (ggf.) Prüfungen der Hochschule Darmstadt nicht besuchen dürfen.

Dem Eingriff kommt jedoch nur ein geringes Gewicht zu. Denn der Zutritt bleibt möglich; erfordert jedoch nur das Tragen einer medizinischen Maske. Es hängt somit allein von dem Willen der Studierenden selbst ab, ob sie die Veranstaltung besuchen können. Die Studierenden sind durch die seit März 2020 andauernde Pandemie an das Tragen einer Maske gewöhnt. Diese sind spontan und jederzeit verfügbar. Außerdem gelten die unter Ziffer 1 S. 2 genannten Ausnahmen, so dass es im Einzelfall nicht zu unbilligen Härten kommen kann.

Demgegenüber ist der Zweck der hier angeordneten Zutrittsregelung, Leib und Leben der Studierenden und der Lehrenden, sowie den laufenden Präsenzbetrieb zu schützen.

Die Maßnahme dient damit hochrangigen Rechtsgütern, zu deren Schutz der Staat nach dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verpflichtet ist. Zudem dient der Schutz des laufenden Dienstbetriebes letztlich auch der Verwirklichung der Rechte der Studierenden aus Art 12 GG.

Der mit der Maßnahme verfolgte Zweck steht somit nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs und ist daher angemessen.

bb) Das Nämliche gilt für die Abwägung mit der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art 2 Abs. 1, vgl. hierzu u.a. *Lang* Art 2 Rn. 6ff in Epping/Hillgruber, BeckOK GG, 52. Ed., Stand: 15.08.2022 mwN) und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, **Str.** verneinend z.B. OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom

15.10.2020, AZ.: 3 MR 43/20, Juris Rn. 39; BT-Drucks. 19/23944, 32; bejahend z.B. VG Gießen, Beschluss vom 16.05.2022, Az.: 3 L 998/22.GI).

cc) Durch die Maßnahmen wird schließlich nicht auch das Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG betroffen. Denn die Verpflichtung, während der Lehrveranstaltung eine medizinische Maske zu tragen, gilt gerade nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine tragen können. Im Übrigen liegt bei einer bloßen geringfügigen Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit durch rein äußerliche Maßnahmen schon kein Eingriff in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG vor (vgl. u.a. *Schulze-Fielitz* Art 2 Abs. 2 Rn. 49 in Dreier, GG, 3. Auflage 2013).

Dessen ungeachtet gibt es auch keine belastbaren Erkenntnisse dafür, dass das Tragen einer medizinischen Maske geeignet wäre, allgemeine Gesundheitsgefahren im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG hervorzurufen. Insbesondere ist nicht feststellbar, dass die Aufnahme von Sauerstoff oder die Abatmung von Kohlendioxid objektiv in relevanter Weise beeinträchtigt wird (vgl. u.a. OVG Lüneburg, Beschluss vom 05.05.2021, Az.: 2 ME 75/21; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 13. November 2020, Az.: 3 MR 61/20; OVG NRW, Beschluss vom 28. August 2020, Az.: 3 MR 37/20; OVG NRW, Beschluss vom 20.08.2020, AZ.: 13 B 1197/20.NE; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 28.08.2020, Az.: 3 MR 37/20; VG Wiesbaden, Beschluss vom 12. November 2020, Az.: 7 L 1257/20.WI; VG Mainz, Beschluss vom 28. April 2020, AZ.: 1 L 276/20.MZ).

## 2.

Die Gültigkeit der vorliegenden Allgemeinverfügung ist in ihrer Dauer zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zu beschränken (vgl. hierzu u.a. VGH München, Beschluss vom 28.01.2021, Az.: 4 CS 20.2116; VG Stuttgart, Urteil vom 27.10.2021, Az.: 7 K 3283/20).

Im Hinblick auf die gegenwärtige Lage erscheint eine Befristung der Maßnahme bis zum 24.12.2022 (Beginn der Weihnachtsferien) gerechtfertigt.

Die Verwaltung wird durch die Befristung in die Lage versetzt zu entscheiden, ob eine Verlängerung, Abänderung oder Aufhebung der Maßnahmen angezeigt ist.

Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung der angeordneten Maßnahme bleibt demzufolge in Abhängigkeit von der jeweiligen Lage an der Hochschule vorbehalten.

## 3.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Gem. § 80 Abs. 1 S. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung (vgl. zu § 80 VwGO bei Allgemeinverfügungen u.a. *Schoch* § 80 VwGO Rn. 51 in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 42 EL, Februar 2022 mwN). Diese entfällt jedoch, wenn die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse

oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt zu erlassen hat, besonders angeordnet wird, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO.

Dabei kommt es maßgeblich darauf an, ob das private Interesse des Beteiligten an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs oder seiner Klage (sog. Suspensivinteresse) höher zu gewichten ist, als das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung. Hierzu ist zur Beurteilung eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Interessen vorzunehmen. Sind die tatbestandlichen Voraussetzungen der Anordnung der sofortigen Vollziehung erfüllt, entscheidet die zuständige Behörde über die Vollziehungsanordnung im pflichtgemäßen Ermessen (vgl. hierzu u.a. *Gersdorf* § 80 Rn. 99ff in Posser/Wolff, BeckOK VwGO, 62. Ed., Stand: 01.07.2021).

Würde die Anordnung sofort vollziehbar bleiben, müsste der jeweils Betroffene bis zur Entscheidung in der Hauptsache Vorlesungen und Lehrveranstaltungen mit einer medizinischen Maske betreten.

Die Kosten für OP-Masken und Schutzmasken der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil sind gering; die Masken zudem spontan verfügbar. Das subjektive Wohlbefinden beim Tragen ist durch Gewöhnung auch nicht mehr so beeinträchtigt, wie ganz zu Beginn der Pandemie.

Es würden hierdurch jedenfalls - wie auch die Ausführungen unter Ziffer 1 zeigen - keine tiefgreifenden und vor allem auch keine dauerhaften Beeinträchtigungen entstehen.

Ganz anders verhält es sich jedoch im umgekehrten Fall. Könnte der Vollzug der Maßnahme durch Widerspruch und Klage aufgeschoben werden, erweise sie sich aber im Hauptsacheverfahren als rechtmäßig, so könnten in der Zwischenzeit durch den hohen Infektionsdruck schwerwiegende und erhebliche Schädigungen an einem überragenden Schutzgut – nämlich der menschlichen Gesundheit – verwirklichen.

Zudem könnte die kurzfristige Erkrankung und/oder Absonderung einer hohen Anzahl von Lehrenden die Funktionsfähigkeit der Hochschule beeinträchtigen und so die Verwirklichung der Rechte der Studierenden aus Art 12 GG verhindern. Ein nachhaltiger Hochschulpräsenzbetrieb könnte nicht mehr sichergestellt werden. .

Nach alledem überwiegt hier also eindeutig das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung. Diesem gebührt daher gegenüber dem privaten Suspensivinteresse der Vorrang (vgl. vorsorglich zum Umfang des Begründungserfordernisses u.a. VGH Kassel, Beschluss vom 22.03.1991, Az.: 14 TH 491/91; OVG Münster, Beschluss vom 10.09.2003, Az.: 13 B 1313/03).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der

**Hochschule Darmstadt  
University of Applied Sciences  
Der Präsident  
Haardtring 100  
64295 Darmstadt**

schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 VwVfG oder zur Niederschrift erhoben werden.

Darmstadt, den 25. Oktober 2022

In Vertretung



(Prof. Dr. Nicole Saenger)

Vizepräsidentin für Forschung und nachhaltige Entwicklung